

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 42

Mittwoch, den 1. Mai

1918

Inhalt: Preise für inländisches Frühgemüse. S. 345. — Unsere Nahrungsmittelversorgung. S. 346. — Zulassung von Anhängern mit unelastischer Vereifung für Straßen-Lokomotiven etc. S. 346. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibmaschinen. S. 347. — Ergänzung der Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918. S. 349. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin. S. 350. — Tarif des Fuhramts des Antes Schötmars über die für Fuhrlohn, Entladung der Wagen usw. zu zahlenden Beträge. S. 351. — Nachtrag I zum Ortsstatut, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Lage i. L. S. 352. — Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Menze, Lemgo. S. 352. — Öffentliche Zustellung in der Prozeßsache Unterberg gegen Ralf. S. 352. — Zwangsversteigerung Böcker, Stemmen. S. 352. — Verschiedenes.

Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 55 (S. 191—358), enthaltend die Rechtsverträge mit der Türkei, wird wegen umfangreicher Drucklegung erst in etwa 3 Wochen erscheinen.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1918, enthält:

Nr. 6317. Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln. Vom 20. April 1918.

Nr. 6318. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 25. April 1918.

Nr. 6319. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 25. April 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Preiskommission für Gemüse und Obst mit Wirkung bis zum 12. Mai 1918 einschließlich folgende Preise für inländisches Frühgemüse je Pfund festgesetzt, gleichgültig, ob dies

Gemüse innerhalb des Fürstentums oder innerhalb eines anderen deutschen Bundesstaats erzeugt ist:

Gemüseart:	Erzeuger- höchstpreis	Großhandels- höchstpreis	Kleinhandels- höchstpreis
Spargel:			
1. unfortiert . . .	66 Pfg.	75 Pfg.	100 Pfg.
2. fortiert I . . .	96 " "	110 " "	140 " "
3. fortiert II u. III	66 " "	75 " "	100 " "
4. Suppenspargel	30 " "	34 " "	45 " "
Rhabarber	13 " "	14 " "	20 " "
Spinat	33 " "	40 " "	50 " "

Zur Erläuterung dieser Preisfestsetzungen diene folgendes:

A. Die Preise sind Vertragspreise gemäß §§ 4 und 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse.

Diese Preise gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) auch für das nicht durch solche Verträge gebundene Gemüse, als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 188), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

B. Die festgesetzten Erzeugerpreise gelten für alles inländische Gemüse und zwar für den Verkauf seitens des Erzeugers an den Großhändler ab Erzeugerstelle (Garten, Hof).

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf

1. seitens des Großhändlers an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf seitens des Erzeugers an den Kleinhändler, also unter Umgehung des Großhändlers, bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers,
3. beim unmittelbaren Verkaufe seitens des Erzeugers von seinem Hofe oder Felde an den Verbraucher, sofern im Einzelfalle nicht mehr als 10 Pfd. abgesetzt werden.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf seitens des Kleinhändlers an den Verbraucher,
2. beim Verkaufe seitens des Erzeugers an den Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers der letztere unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

Detmold, den 30. April 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 3022. Frhr. Viedenweg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums im Staatsanzeiger Nr. 40 vom 26. April d. J. veranlassen wir sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, in ihren Klassen auf die ungeheure Wichtigkeit der reiflichen Erfassung aller ersparten und ver-

heimlichten Nahrungsmittelbestände hinzuweisen und zur Befolgung der Bekanntmachung anzuhalten.

Detmold, den 27. April 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1345. Pustkuchen

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. sind in Lemgo bei dem Oberbürgermeister a. D. Dr. jur. Holland, dem Zollrat Fiedeler, dem Kommerzienrat Kracht und bei der Witwe Volzau Einbruchsdiebstähle verübt worden. In allen 4 Fällen handelt es sich um dieselben Täter, die es offenbar nur auf Geld abgesehen hatten. Bei dem Zollrat Fiedeler sind ihnen 320 M in die Hände gefallen. Dort haben sie auch 10 kleine Schlüsseln, die zu verschiedenen Behältern gehörten, entwendet. Unter den Tätern befindet sich wahrscheinlich der Einbrecher, der bei Rünne in Bad Salzungen eingebrochen ist — siehe die Bekanntmachung vom 20. April l. J. —

Um Nachforschung nach den Tätern und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 892/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. April 1918.

J 892/18. Der Erste Staatsanwalt
Credé

VII. Armeekorps. Münster, 15. April 1918.
Stellb. Generalkommando.
Abt. H. D. K. II Nr. 3980.

Bekanntmachung.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 15. 3. 18, wonach Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht drei Anhänger mit unelastischer Vereifung mitführen dürfen, ordne ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vorläufig bis zur allgemeinen Regelung an, daß für Straßen-Lokomotiven, Straßenwalzen und Zugmaschinen (ohne Güterladeraum), mit betriebsfertigem Eigengewicht bis zu 9 t, gleichfalls die Mitnahme von drei Anhängern mit unelastischer Vereifung zugelassen wird, sofern die Stundengeschwindigkeit 8 km nicht übersteigt.

Der kommandierende General

Frhr. von Gahl
General der Infanterie

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen
von Kontroll-, Registrier- und Schreibklassen. Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibklassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

§ 3.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versandt gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldelarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2022 b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldelarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 6.

Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierlassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Münster, den 16. April 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 16400.

Ergänzung der Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Die Ziffer 5 der vorstehend bezeichneten Anordnung vom 15. April 1918 (Staatsanzeiger S. 309) erhält folgenden Zusatz unter b:

- c) Die zur Brotstreckung zugelassenen Kartoffelmengen, das sind für die Zeit vom Beginn des Monats Mai bis zum 31. Juli 1918 (= 13 Wochen) 20 Pfd. je Kopf der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen des Erzeugers. Die Brotstreckungskartoffeln dürfen jedoch nur solchen Erzeugern belassen werden, die zugleich Brot selbstverjorger sind.

Detmold, den 1. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Frhr. Viedenweg

R. Nr. 3071.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. R. R. A.,

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. vom 1. September 1916, betreffend
Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerken, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A.)

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats“. Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Münster, den 22. April 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Führ. von Sahl,

General der Infanterie.

Ic R. Nr. 16900.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, ... wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.
Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

In der Nacht vom 22. zum 23. April l. J. sind dem Arbeiter Gustav Freitag in Asmussen Nr. 22 aus der verschlossenen Vorratskammer mittels Einsteigens durch das Fenster $1\frac{1}{2}$ Schinken, $\frac{3}{4}$ Seite Speck sowie 9 runde und 4 lange Wetzwürste im Werte von etwa 160 $\mathcal{M}$ entwendet.

Ferner wurde in derselben Nacht in dem Güterschuppen in Derlinghausen eingebrochen. Es sind hier folgende Sachen entwendet: 2 Kübel mit 58 kg Butter im Werte von 440 $\mathcal{M}$ sowie aus einem verschlossenen Koffer 6 Stück Toiletteseife im Werte von 30 $\mathcal{M}$, 1 Stück Rasierseife im Werte von 10 $\mathcal{M}$, 2 Paar Wadenstrümpfe im Werte von 24 $\mathcal{M}$, 10 Pakete photographisches Papier im Werte von 20 $\mathcal{M}$, 1 photographische Entwicklungsschale im Werte von 2 $\mathcal{M}$ und 2 Flaschen photographischen Entwickler im Werte von 60 $\mathcal{M}$.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 891/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 891/18.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 7. A. R. vom 3. März 1917, Abt. Ia R Verkehr Nr. 6001 und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 11. November 1917, Abt. Ia R Verkehr Nr. 6001/31273 werden für das Fuhramt des Amtes Schötmar noch folgende Vorschriften erlassen:

Dem bestehenden Vorstande treten hinzu:

- a) als Vertreter der Kriegsamtsstelle Mänster Leutnant Heuser, Kriegsamtsstelle Abt. Verkehr, in Mänster,
- b) als Vertreter der Eisenbahnverwaltung der Bahnhofsvorsteher Giese in Schötmar,
- c) als Vertreter der Handelskammer der Kaufmann Oskar Schaefer in Bad Salzungen,
- d) als Vertreter des Expeditionsgewerbes: Niemand (Keiner vorhanden).

Die Obliegenheiten des Fuhramts werden hiermit ausdrücklich auf die in den vorstehenden

Ausführungsbestimmungen des stellv. Generalkommandos bezeichneten erweitert.

Schötmar, den 22. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Anmerkung: Vorsitzender und Geschäftsführer des Fuhramts ist Kaufmann Karl Küster in Schötmar.

Tarif

des Fuhramts des Amtes Schötmar über die für Fuhrlohn, Entladung der Wagen usw. zu zahlenden Beträge.

1. Für die Abfuhr einer Ladung unter Annahme eines Gewichtes von 10 Tonnen für alle Güter beträgt der Fuhrlohn:

a. für Entfernungen bis zu 1 Kilometer ab Entladungsstelle 30 Mark,

b. für Entfernungen bis zu 3 Kilometer für jedes angefangene weitere Kilometer 6 Mark mehr, jedoch bei einer Entfernung zwischen 1 und 2 Kilometer der Fuhrlohn 36 Mark und zwischen 2 und 3 Kilometer 42 Mark beträgt,

c. für jedes angefangene weitere Kilometer über 3 Kilometer hinaus ein Zuschlag von 7 Mark, jedoch beispielsweise der Fuhrlohn betragen würde bei einer Entfernung zwischen 3 und 4 Kilometer 49 Mark und einer Entfernung zwischen 4 und 5 Kilometer 56 Mark.

Dem Fuhramt steht das Recht zu, bei besonders schwierigen Wege- und Steigungsverhältnissen einen Zuschlag bis zu 20% zu berechnen.

Der Lohn für die zur Entladung der Güter hinzuzuziehenden Personen beträgt für die Stunde 70 Pfg., wobei der von diesen Personen zur Entladestelle zurückzulegende Weg und der Rückweg als Arbeitszeit mit zu berechnen sind.

Von sämtlichen Sägen erhebt das Fuhramt vom Empfänger der Güter 10 Prozent Verwaltungskosten.

Festgesetzt in der Sitzung des Fuhramts vom 29. Januar 1918 und genehmigt vom Generalkommando am 3. April 1918.

Schötmar, den 5. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nachtrag I

zum Ortsstatut, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Lage i. L.

Auf Grund der §§ 129, 139 i, 142, 150 und 154 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (Reichs-Gesetzbl. 871 ff.) und auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der kaufmännischen Fortbildungsschule vom 17. Januar 1918 und des Magistrats vom 22. Januar 1918, sowie nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Handelskammer für das Fürstentum Lippe erhält der § 5 Abs. 1 a. a. O. folgenden Zusatz:

In denjenigen Fällen, in welchen kaufmännische Schüler beurlaubt sind bezw. beurlaubt werden, ist das fällige Schulgeld gleichfalls zu zahlen; es haftet für den richtigen Eingang desselben der den Schüler beschäftigende Geschäftsinhaber.

Diese Bestimmung tritt sofort nach orts-
ablicher Veröffentlichung in Kraft.

Lage, den 22. Januar 1918.

Der Magistrat

(L. S.) Bönißsch
Bürgermeister

Der vorstehende Nachtrag wird genehmigt.

Detmold, den 23. April 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung, Schulabteilung
Pustkuchen

Veröffentlicht.

Lage, den 26. April 1918.

Der Magistrat

Bönißsch
Bürgermeister

In unser Handels-Register Abteilung B ist
zu Nr. 40

Lippisches Versand-Kontor,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Detmold eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige
Geschäftsführer Kreienbrink in Detmold ist
zum Liquidator bestellt.

Detmold, den 23. April 1918.

H. R. B Nr. 40. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. Der Hypothekenbrief vom 15. No-
vember 1888 über 1330 M., eingetragen für den
Ziegler Wilhelm Menze auf dem Grundbesitz
des Zieglers Friedrich Dux in Lemgo, Band 35
Blatt 1243 in Abt. III unter Nr. 5 des Grund-
buchs von Lemgo ist durch Ausschlußurteil vom
16. April 1918 für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 18. April 1918.

I F 4/17.

Fürstliches Amtsgericht I

Öffentliche Zustellung.

Die minderjährige Anna Elisabeth Unterberg
in Sartrop-Bühl, vertreten durch ihren Vormund,
Maurer Wilhelm Gräneborm in Sartrop,
klagt gegen den Geizer Hermann Valt aus
Blomberg, z. Zt. unbekannten Aufenthalts,
unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr
unehlicher Vater sei, mit dem Antrage auf
Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer
Unterhaltsrente von 75 M. vierteljährlich von
der Geburt, 2. Februar 1918, bis zur Vollendung
des 16. Lebensjahres.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits wird der Beklagte vor das Fürstliche
Amtsgericht I in Blomberg auf

Donnerstag, den 13. Juni 1918,

vormittags 9 Uhr

geladen.

Blomberg i. L., den 22. April 1918.

Der Gerichtsschreiber
I C. 16/18. des Fürstlichen Amtsgerichts I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
in Stammen belegene, im Grundbuche von
Stammen Band III Blatt 64 zur Zeit der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerkes auf den
Namen der Witwe Karoline Plöger geb.
Helmer Nr. 25 in Stammen eingetragene Grund-
besitz, nämlich das Kolonat Nr. 25 daselbst in
Größe von 82 a 80 qm mit 37,39 M. Rein-
ertrag und 60 M. Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 28. Juni 1918,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-
stelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 26. April 1918.
A. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Musketier
Fritz Wessel 1. Komp. Ers.-Bat. J.-R. 55
in Detmold, geb. 31. 1. 95 in Diestelbruch,

zuletzt dort wohnhaft, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 27. April 1918.

Gerecht des Ers.-Batts. Inf.-Regts. 55
Nr. 1840 III/18. Der Gerichtsherr

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: schwächlich. Haare: blond. Augen: grau. Nase, Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: feldgrau.

Der gegen den Trainreiter Wilhelm Witte am 24. 10. 1917 in Nr. 125 des Staatsanzeigers erlassene Steckbrief ist erledigt.

Münster, den 27. April 1918.

Immobilien Pferdelazarett
Nr. 89 II M. Nr. 38 Münster

